

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN
HERBERT GRUNDMANN

19. Jahrgang

1963

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Der Titel rex Romanorum in deutschen Königsurkunden des 11. Jahrhunderts

Von

Rudolf Buchner

Zu den merkwürdigen Erscheinungen der deutschen Geschichte im Mittelalter gehört das Aufkommen des Titels „Rex Romanorum“. Anders als der römische Kaisertitel entspricht er keiner Realität, da der deutsche König nicht wie der Kaiser in Rom erhoben oder gekrönt zu werden pflegte. Warum diese so auffallende, seit der Stauferzeit übliche Bezeichnung in amtlichen Gebrauch kam, wäre also einer genauen Untersuchung wert. Sie kann hier nicht geleistet werden, sondern muß für später vorbehalten bleiben. Doch sei wenigstens versucht, den Zeitpunkt des Aufkommens genauer zu fixieren, als es bisher geschehen ist¹⁾. Bei näherem kritischen Zusehen ergibt sich nämlich gegen fast alle urkundlichen Belege aus dem 11. Jahrhundert, auch soweit ihre Überlieferung unanfechtbar ist, ein mehr oder weniger schwerwiegender Zweifel. Die meisten müssen ganz ausgeschieden werden, da sie offensichtlich auf Irrtum und Versehen beruhen. Ob das, was übrig bleibt, ausreicht, um den Titel für das 11. Jahrhundert zu sichern, ist zum mindesten fraglich. Um das zu zeigen, gehen wir die Belege der Reihe nach durch.

Das älteste Zeugnis enthält ein Originaldiplom Heinrichs II., dessen Intitulatio so lautet:

1. DH II 170; St. 1465: *H. divina favente clementia Romanorum invictissimus rex.*

Diese Urkunde ist auf 1007 datiert, aber nachweislich in diesem Teil erst nach 1017 geschrieben, also nach der Kaiserkrönung Heinrichs II. Schon Ficker, der dies zuerst erkannte, schloß daraus, daß der singuläre

¹⁾ Solange die kritischen Ausgaben der Urkunden Heinrichs III. und IV. fehlten, war es für die Forschung nahezu unmöglich, zu einem klaren Ergebnis zu kommen. Als Materialsammlung grundlegend bleibt Waitz, VG 26, 146 f. Vgl. auch Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio 1, 227 f. und die dort genannte Literatur. Ferner W. Ohnsorge, Abendland und Byzanz (1958) S. 276 f.

Königstitel eine Rückbildung aus dem normalen Kaisertitel Heinrichs II. *Romanorum imperator augustus* sei, und dies ist ohne jeden Zweifel zutreffend²⁾).

2. DK II 53; St. 1907 (1026; Abschrift des 14. Jahrhunderts): *Signum domni Chuonradi magni et gloriosissimi Romanorum invictissimi regis et principis*.

Zusammen mit DK II 52. 54 beruht die Urkunde auf Empfängerentwurf. Über die „merkwürdige“ Signumzeile urteilt Breßlau: „wenn sie zuverlässig ist, was freilich nicht sicher angenommen, aber auch nicht mit Sicherheit verneint werden kann, so gibt sie den ältesten Beleg für das Vorkommen des Titels *Romanorum rex*, da das DH II 170 [oben Nr. 1] als Beleg dafür nicht gelten kann“. Der gesamte Titel ist aber absolut singulär: die Wörter *magnus*, *gloriosissimus* und *princeps* gehören genau so wenig zu seinen normalen Bestandteilen wie der *Romanorum rex*. Für ihn gibt es, soweit mir bekannt, damals auch im historischen Schrifttum noch keine Parallele³⁾. So ist es entschieden wahrscheinlicher, daß der Titel, der dem zur Zeit der Abschrift üblichen ähnelt, beim Abschreiben in die Signumzeile eingefügt wurde, als daß er dem 11. Jahrhundert angehört.

Ähnlich wie in der Urkunde Heinrichs II. erklärt sich das zweimalige Vorkommen des „römischen“ Königstitels in zwei Urkunden Heinrichs III. Ein Diplom, „geschrieben von einem sonst in der Kanzlei nicht nachweisbaren Italiener“ (Vorbemerkung zur Ausgabe) beginnt:

3. DH III 31; St. 2167 (1040; Original): *H. divina favente gratia Romanorum rex*.

Die Vorurkunde hat die Intitulatio:

3 a. DO III 300: *Tertius Otto divina favente gratia Romanorum imperator augustus*.

²⁾ Ficker, *MIÖG.* 6, 225 ff., 236. Vgl. die Vorbemerkungen Breßlaus zu DH II 170 und zu DK II 53 = unt. Nr. 2.

³⁾ Vgl. dazu unten S. 336 Anm. 16. — In den Urkunden Konrads II. wird *princeps* sonst nur von den Fürsten, nicht vom König gebraucht, s. DK II, Register s. v.; für *magnus* und *gloriosissimus* scheinen Belege ganz zu fehlen. — Nicht hierher gehört DK II 64; St. 1916 von 1026 mit der Intitulatio *Ch . . . rex Francorum, Longobardorum et ad imperium designatus Romanorum*. Der Königstitel ist aus Urkunden Heinrichs II. von 1004/05 übernommen; daß der „deutsche“ König Anrecht auf das Kaisertum hat, wird im 11. Jahrhundert öfter zum Ausdruck gebracht (die Stellen zuletzt bei W. Ohnsorge a. a. O. S. 275). Aber das führt nicht notwendig zu der Benennung als *rex Romanorum*.

Die nächstliegende Erklärung ist, daß das Beiwort „römisch“ nur versehentlich beim Ersatz des Kaiser- durch den Königstitel stehen geblieben ist. Der Vergleich mit unserer Nr. 1 erhebt diese Annahme fast zur Gewißheit.

Unsicher überliefert ist der Titel in dem folgenden Stück:

4. DH III 53; St. 2186 a (1040; Abschrift): *Heinricus dei gratia Romanorum rex.*

Der Text ist, wie ein Vergleich mit der Nachurkunde DH III 205 erweist, interpoliert (Kehr, Vorbem. zu Nr. 53); die Vorlage der erhaltenen Abschriften kann also „nur eine Fälschung gewesen sein, die auf Grund eines echten DH III hergestellt war“ (Kehr, ebd.). Die Form des Titels ist also keineswegs gesichert; zu erwägen ist z. B., ob nicht die Nachurkunde auf ihn eingewirkt hat:

4a. DH III 205: *Heinricus dei gratia Romanorum imperator augustus.*

Schließlich weisen zwei Urkunden des Notars Kadeloh A den Titel auf:

5. DH III 41; St. 2176 (1040; Abschrift): *H. divina favente clementia rex Romanorum.*

Auch hier ist ohne weiteres glaubhaft, daß die Vorurkunde eingewirkt hat, obwohl das Beiwort *Romanorum* bei der Übernahme aus ihr (oder bei der Abschrift?) die Stelle gewechselt hätte:

5a. DH II 285 (1014; Abschrift): *H. divina favente clementia Romanorum imperator augustus.*

6. DH III 72; St. 2205 (1041; Abschrift): *Heinricus divina favente clementia rex Romanorum.*

Eine Vorurkunde hierzu ist nicht bekannt.

Daß zwei Urkunden desselben Notars (Nr. 5. 6) denselben Titel bieten, scheint dessen Überlieferung zunächst zu sichern, obwohl beide nur in Abschriften erhalten sind. Bei näherem Zusehen erheben sich dennoch Zweifel. Wir haben von Kadeloh A mindestens 14 weitere Urkunden, darunter nicht weniger als 10 Originale⁴⁾, von denen nicht ein einziges den Zusatz *Romanorum* aufweist. Ist er trotzdem in Nr. 5/6 ursprüng-

⁴⁾ Nach K e h r in DH III S. L f. (* = Or.): Nr. 43. 44. (45?). *46. *47. *48. 49. 54. *55. *82. (87?). *90. *106. *107. *112. *115.

lich? Ich lasse die Frage offen⁵⁾. Wer sie bejaht, muß jedenfalls erklären, wieso Kadeloh A zweimal, am Anfang und mitten in einer langen Reihe von ihm verfaßter Urkunden, von seinem sonstigen Brauch abgewichen wäre. Für Nr. 5 bietet die Vorurkunde eine einleuchtende Erklärung. Man wird dann aber um den Schluß nicht herumkommen, daß auch Nr. 6 ähnlich aus einer unbekannten Vorurkunde oder Vorlage schöpft.

Etwas anders liegen die Dinge in der Signum-Zeile eines Diploms Heinrichs III. für einen burgundischen Empfänger. Sie lautet:

7. DH III 134; St. 2273 (1045; Abschrift): *Signum regis invictissimi Henrici tercii, Burgundionum primi, Romanorum secundi.*

Nimmt man den Text so, wie er dasteht, so wäre darin von einem römischen Königtum die Rede, das nicht mit dem deutschen identisch ist wie später in staufischer Zeit, sondern völlig getrennt neben ihm steht und sich auch in der Herrscherzählung von ihm unterscheidet. Da es äußerst gewagt wäre, eine derartige römische Königswürde anzunehmen, gilt es zunächst zu prüfen, ob die Überlieferung gesichert ist. Kehrt man in der Vorbemerkung mit Recht darauf verwiesen, daß die Urkunde wohl von einem Kleriker des Erzbischofs von Besançon verfaßt ist. In der Tat ist die dreifache Herrscherzählung, wie ein Vergleich mit den anderen Beispielen hierfür zeigt, eine burgundische Besonderheit:

7a. DH III 239; St. 2371 (1049; Abschrift des 18. Jh.): *Signum domni Henrici regis invictissimi Teutonicorum tercii, secundi Romanorum imperatoris augusti, Burgundionum primi.*

7b. DH III 312; St. 2646 (1053; Abschrift des 17. Jh. aus dem Original und Kartularabschrift, 11./12. Jh.): *Signum domni H. tercii regis invictissimi, secundi Romanorum imperatoris augusti, Burgundionum primi.*

An diesen beiden Texten ist unbefriedigend entweder, daß nicht *Burgundionum primi* ähnlich wie in Nr. 7 vor *secundi Rom. imp. augusti* steht, oder aber, daß nicht *regis* dazu wiederholt ist. Nr. 7a scheint mit dem Wort *Teutonicorum* eine unentbehrliche Bestimmung zu *tercii* zu enthalten; aber diese ist völlig singulär — der Titel *rex Teutonicorum* ist sonst in Heinrichs III. Urkunden (soviel ich sehe, auch

⁵⁾ Zu prüfen ist, ob vielleicht das alte Facsimile von Nr. 6 in der Collection Moreau 23, 10 der Bibliothèque Nationale in Paris den Titel des Originals hinreichend garantiert. Ist das nicht der Fall, so muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß ein späterer Abschreiber den Titel zu der ihm geläufigen Form ergänzt hat.

in denen Heinrichs IV.) nirgends belegt; wahrscheinlich ist also das Wort erst bei der Abschrift eingefügt worden.

Andere Anstöße enthält die Signum-Zeile zweier weiterer Urkunden für burgundische Empfänger:

7 c. DH III 244; St. 2378 (1049; Original): *Signum domni H. secundi serenissimi Romanorum imperatoris augusti, Burgundionum primi.*

Hier vermißt man die Nennung der deutschen Königswürde. Ihr Fehlen kann nicht einem Abschreiberversehen zur Last gelegt werden, aber beabsichtigt kann es kaum sein: sie gilt so sehr als Kern und Anfang des Königtums, daß ein Titel ohne sie nicht denkbar erscheint. Auch fehlt in der überlieferten Form der Titel *rex* überhaupt; so wie sie gefaßt ist, müßte Heinrich Kaiser der Burgunder sein — damit ist klar, daß nach seinem Namen *tercii regis invictissimi* oder dgl. versehentlich ausgefallen sein muß.

7 d. DH III 245; St. 2379 (1049; Fälschung mit echtem Eschatokoll): *Signum domni Heinrici tercii regis invictissimi, secundi Romanorum imperatoris augusti.*

In diesem Stück ist die burgundische Königswürde unter den Tisch gefallen⁶⁾.

Stellen wir die Titel der 5 Signum-Zeilen noch einmal übersichtlich und unter Weglassung nebensächlichen Beiwerks zusammen:

7. *Signum regis . . . tercii, Burgundionum primi, Romanorum secundi.*

7 a. *S. . . regis . . . (Teutonicorum?) tercii, secundi Rom. imperatoris augusti, Burg. primi.*

7 b. *S. . . tercii regis . . , secundi Rom. imperatoris aug., Burg. primi.*

7 c. *S. . . secundi . . . Rom. imperatoris aug., Burg. primi.*

7 d. *S. tercii regis, secundi Romanorum imperatoris augusti.*

Daß die volle Formel der Kaiserzeit den *Romanorum imperator augustus* genannt hat, fällt damit ohne weiteres in die Augen. Man kann der Versuchung kaum widerstehen, auch Nr. 7 durch Hinzufügen von *imperatoris* nach *secundi* zu ergänzen. Aber das ist chronologisch nicht möglich: Nr. 7 ist über ein Jahr vor der Kaiserkrönung ausgestellt und kann den Kaisertitel nicht enthalten. Ist er bei einer Verunechtung der Signum-Zeile, die nach 1046 erfolgt sein müßte, in die Urkunde Nr. 7 eingefügt worden, unter Weglassung des für 1045 nicht passenden

⁶⁾ Außerdem wäre *Teutonicorum* weggelassen, sofern dies Wort in Nr. 7 a zur echten Formel gehören sollte.

Wortes *imperator*? So kompliziert diese Annahme ist, sehe ich doch keine bessere Möglichkeit, den unfäßlichen scheinbaren *Romanorum* (*rex*) neben dem deutschen *rex* zu erklären. Absolut sicher ist jedenfalls, daß die deutsche Königswürde von der römischen Würde — welcher Art diese sein mag — verschieden ist. Das spätere „römische“ Königtum, das mit dem deutschen identisch ist, ist hier nicht bezeugt.

Schließlich soll sich nach allgemeiner Ansicht der römische Königstitel im zweiten Königsmonogramm Heinrichs III. finden:

8. DH III 101; St. 2236 (1043; Original): Monogramm; Facs. s. Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. II Tafel 8 = H. Foerster, Urkundenlehre (1951), Taf. XIV⁷).

Es enthält nicht nur die Buchstaben *HEINCVAXDGTROS* (Foerster S. 35), sondern auch *M*. So kann *Romanorum rex* in der Tat aus ihm ohne weiteres herausgelesen werden. Dem soll das Kaisermonogramm mit dem Titel *imperator Romanorum* entsprechen. Daran ist richtig, daß das neu hinzugefügte *P* nur als Buchstabe des Imperator-Titels verstanden werden kann⁸). Aber die Lesung *Romanorum* ist in beiden Fällen alles andere als zwingend. Das *O*, das zu ihr veranlaßt hat, läßt sich ebenso gut auf ein *dominus* oder *domnus* beziehen, wie der König in der Signum-Zeile, d. h. in allernächster Nähe des Monogramms, regelmäßig genannt wird: alle Buchstaben dieses Wortes sind im Monogramm enthalten.

Nicht viel besser steht es mit der Bezeugung des römischen Königstitels in den Urkunden Heinrichs IV. Fünf von ihnen scheinen einen Beleg zu bieten. Aber auch hier erheben sich bei näherem Zusehen starke Bedenken.

Am meisten Gewicht hat noch eine Urkunde von 1073 für S. Maria in Florenz, die in einem unvollzogenen Entwurf sowie in einer in der Kanzlei unterfertigten Reinschrift des Empfängers (beides im Original) vorliegt. Ihre Intitulatio lautet:

9. DH IV 262b; St. 2781: *Tertius* (!) *Heinricus divina favente clementia Romanorum rex*⁹).

Das Vorbild sind offenbar nicht die unmittelbaren Vorurkunden DK II 210. 145. DH II 245, die *divina favente gratia* (oder *miseri-*

⁷) Vgl. Steindorf, Jahrbücher Heinrichs III. 2, 374. Ficker, MIOG. 6, 253. Kehr in DH III S. LXI.

⁸) DH III 236; St. 2368 (1049); Facs. in Kaiserurk. in Abb. II 10.

⁹) Im Entwurf (Nr. 262a) fehlt *Tertius*. In 262b steht *Te* auf Rasur (von H?), s. 262b Anm. a.

cordia) *Romanorum imperator augustus* lesen, sondern die Urkunde für dasselbe Kloster:

9 a. DK II 273: *Chvonradus div. fav. clementia Romanorum imperator augustus*.

Aus diesem *Romanorum imperator* ist wohl ohne viel Nachdenken der *Romanorum rex* geworden. Die Zählung als *tercius* freilich kann, obwohl sie nur schwach bezeugt ist, nicht gedankenlos gesetzt sein, da sie in der originalen Reinschrift hineinkorrigiert ist (s. o. Anm. 9). Sie ist für Italien (wo Heinrich I. nie geherrscht hat) die korrekte und findet sich dort in Privaturkunden öfter. Auch in Heinrichs IV. Königsurkunden ist sie belegt, wenn auch nicht allzu häufig¹⁰).

Man kann erwägen, ob Kaiserurkunden Heinrichs IV. eingewirkt haben können, wo in der Intitulatio die Zählung *H. div. fav. clementia tertius Romanorum imperator augustus* ganz geläufig ist, in der Signum-Zeile auch *H. quarti regis tercii Romanorum imperatoris augusti* mehrfach vorkommt¹¹). Aber das setzt voraus, daß der überlieferte Urkundentext verunecht ist, wofür es sonst keinen Beweis gibt. Auch weicht die Reihenfolge der Wörter ab. Daher liegt es näher, an Einwirkung einer Vorurkunde (oder sonstigen Vorlage) ähnlich unserer Nr. 3 a mit der Intitulatio *Tertius Otto div. fav. gratia Romanorum imperator augustus* zu denken.

So oder so ist der Vorgang, der zu der merkwürdigen Betitelung der Urkunde Nr. 9 führte, recht kompliziert. Der Verfasser des Entwurfs setzte den römischen Kaisertitel, da Heinrich nicht Kaiser war, in einen unmöglichen römischen Königstitel um. Der Verfasser der Reinschrift erinnerte sich bei der Niederschrift des Titels, daß Heinrich in Italien der dritte seines Namens war, und korrigierte sein *tercius* hinein. Die Kanzlei aber fügte dem Entwurf die Signum-Zeile hinzu, die Heinrich wie üblich als vierten zählt: *Signum domni Heinrichi quarti invictissimi regis*.

Schon der Überlieferung nach äußerst fragwürdig sind die übrigen Belege:

¹⁰) Z. B. DH IV. 286. 287 (St. 2797. 2801 a); dagegen DH IV. 288 (St. 2801) vom gleichen Gregor A verfaßt: *quartus*.

¹¹) Intitulatio: DH IV. 366. 378—380 usw. (alles Originale von 1084 ff.). Daneben sehr häufig *H. div. fav. clementia Romanorum imperator augustus* ohne Ordnungszahl: Nr. 360. 363. 364. 367. 369 usw. (alles Originale von 1084). Signum-Zeile wie im Text z. B. Nr. 358. 359. 360 (Or.). 376 (Or.); häufiger *S. domni H. tercii Romanorum imperatoris augusti*: Nr. 363. 364. 366. 369. 370 (alles Or.).

10. DH IV 49; St. 2570 (1059; Abschrift) im Kontext: *ego Henricus humilis Romanorum rex*.

Nach der Vorbemerkung von v. Gladiß kann die Urkunde „nicht in der Kanzlei verfaßt sein, selbst wenn man die Wendung *humilis Romanorum rex* . . . als nachträgliche Verunechtung abstreicht“. Sie kann in der Tat keinesfalls authentisch sein.

11. DH IV 127; St. 2643 (1064; angebliches Original zweifelhafter Echtheit), Titel: *Heinricus puer gratia dei Romanorum rex augustus*.

„Das Diplom erscheint, seinen inneren und äußeren Kennzeichen nach, wenig vertrauenerweckend . . . Das Diktat, angefangen von der bedenklichen Intitulatio bis zur Zeugenliste, verbietet, irgendeine Beteiligung der Kanzlei anzunehmen“ (v. Gladiß, Vorbemerkung). Der Wortlaut ist also ganz fragwürdig. Wäre er gesichert, so wäre doch offenbar, daß das in sich widerspruchsvolle *Romanorum rex augustus* nur aus dem Kaisertitel *Romanorum imperator augustus* gedankenlos umgesetzt sein kann.

12. DH IV 170; St. 2653 (1065; Originaltranssumpt von 1329 = B. Abschrift Mitte 14. Jh. = D¹. Abschrift des Transsumptes = D²), Titel: *Heinricus dei^c gratia^c Romanorum^d rex^d*.

c) fehlt B. D². d) *rex Romanorum semper augustus* D¹.

„Ob . . . der uns erhaltene Wortlaut dem Original entspricht, läßt sich durch keinerlei Diktatvergleich erweisen“ (v. Gladiß, Vorbem.). Überdies liegt es nahe, da in Anm. c D¹ den besseren Text hat, auch in Anm. d dessen Lesart ernst zu nehmen. Dann aber ist wieder offensichtlich, daß der Kaisertitel zugrunde liegt.

Fassen wir den bisherigen Befund zusammen. Daß Heinrich II. nur versehentlich einmal in falscher Rückübertragung seines römischen Kaisertitels als römischer König bezeichnet wird, ist seit langem bekannt und unbestritten (oben Nr. 1). Ob Konrad II. wirklich einmal so heißt, ist in Anbetracht der übrigen „Merkwürdigkeiten“ des erst im 14. Jahrhundert überlieferten Titels äußerst fraglich (Nr. 2). Bei Heinrich III. ist der Titel *Romanorum rex* in einem Original und zwei Abschriften offenbar gedankenlos aus dem *Romanorum imperator augustus* einer Vorlage umgesetzt (Nr. 3—5). In einer weiteren, nur abschriftlich erhaltenen Urkunde findet er sich, ohne daß eine Vorurkunde bekannt wäre (Nr. 6). Ob hier eine unbekannte Vorlage eingewirkt hat oder ob bei einer Abschrift der Titel nach einer später üblichen Form ergänzt sein kann, muß einstweilen offen bleiben. In ihrer Isolierung beweist die

Urkunde Nr. 6 jedenfalls nicht viel. Ganz anders liegt der Fall bei der Signum-Zeile von Nr. 7: hier steht der römische Königstitel nicht *s t a t t* des eigentlichen (deutschen) Königstitels, sondern, von ihm auch durch die Zählung unterschieden, *n e b e n* ihm. Wie das auch zu erklären sein mag: der Brauch des 12. Jahrhunderts liegt hier noch nicht vor. Ja, wenn man den Wortlaut des Titels ernstnehmen darf, so schließt er den späteren Brauch noch aus. Ob man unter diesen Umständen aus dem zweiten Königsmonogramm Heinrichs III. den Titel *Romanorum rex* herauslesen darf, scheint mir mehr als fraglich (Nr. 8). Von den vier Belegen in Urkunden Heinrichs IV. ist Nr. 9 offensichtlich wieder auf gedankenlose Übernahme aus der Vorurkunde zurückzuführen (wobei die Zählung im Titel als dritter „römischer“ König einen richtigen Kern enthält, der noch der Erklärung bedarf). Zwei weitere Urkunden bieten in ihrer Fassung auch sonst so starke Anstöße (Nr. 10. 11: *humilis, puer*), daß man sie nicht als Zeugnis verwenden darf. Die letzte (Nr. 12) bildet den römischen Königstitel wahrscheinlich wieder durch Umsetzung aus dem Kaisertitel, wie die Lesart einer Handschrift erkennen läßt. Will man das nicht gelten lassen, so bleibt doch, daß ihre Überlieferung unkontrollierbar ist; nachdem alle vergleichbaren Belege weggefallen sind, muß man gerade in dem nun gänzlich singulär gewordenen Ausdruck ein Verdachtsmoment sehen. Sofern die Urkunde als Ganzes Vertrauen verdient und der Königstitel nicht aus dem Kaisertitel einer Vorlage umgesetzt ist, handelt es sich offenbar um die Rückübertragung eines später selbstverständlich gewordenen Begriffs und Titels in den Text einer älteren Urkunde. Auch unter Heinrich IV. ist der Titel *rex Romanorum* für den deutschen König also in Königsurkunden nicht in einem Fall sicher belegt. Das gilt nicht nur von dem Formular der Kanzlei, das den Titel überhaupt nicht kennt, sondern auch von außerhalb der Kanzlei entstandenen Urkunden.

Vermutlich gilt das ebenso von Heinrichs IV. Briefen. Mit einer einzigen Ausnahme enthalten sie im Kopf den einfachen Titel *rex*¹²⁾. Die eine Ausnahme ist der im Originalregister Gregors VII. als I 29 a überlieferte Brief an den Papst von 1073 mit der Überschrift *Heinricus Romanorum dei gratia rex*¹³⁾. Da an der Güte der Überlieferung kein

¹²⁾ *H. dei gratia rex* (nur Nr. 12 der Ausgabe von C. Erdmann, 1937 = F. J. Schmale in: *Ausgewählte Quellen zur deutschen Gesch. des MA.* 12, 1963 weicht hiervon ab: *H. non usurpative, sed pia dei ordinatione rex*).

¹³⁾ Reg. Gregorii VII. ed. Caspar I 29 = Briefe Heinrichs IV. Nr. 5: überliefert in der originalen Register-Hs. des vatikanischen Archivs und bei Hugo von Flavigny, der ihn sicher aus dem Register schöpfte, s. Caspars Ausgabe S. XIII.

Zweifel besteht, möchte man zunächst annehmen, daß der König hier Rom gegenüber eine römische Seite seines Königtums, nämlich den damit verbundenen Anspruch auf das römische Kaisertum betonen wollte und daher den ungewöhnlichen Titel gebraucht habe — eine Annahme, der m. E. nichts im Wege stehen würde. Aber in zwei Briefen von 1081/82 an „Klerus und Volk von Rom“ und „an die römischen Kardinäle, Kleriker und Laien“, nennt sich Heinrich nur *rex*¹⁴⁾, obwohl mindestens ebenso viel Grund vorlag, sich auf ein „römisches“ Königtum zu berufen. Ebenso nennt Gregor VII. Heinrich niemals *rex Romanorum*, sondern in unzähligen Fällen einfach *rex*¹⁵⁾. Danach muß man annehmen, daß der Zusatz *Romanorum* im Register Nr. I 29 a, der zudem in ganz ungewöhnlicher Weise das *dei gratia* von dem Namen trennt, eine Zutat des Registerschreibers ist. Diese Zutat beweist, daß die Bezeichnung *rex Romanorum* für den deutschen König um 1073 möglich war, was wir aus Belegen in der Geschichtsschreibung ohnedies mit Sicherheit wissen¹⁶⁾. Aber als Beleg für seinen Gebrauch durch den König selbst oder die Kanzlei, die den Brief verfaßte, scheidet die Stelle doch wohl aus.

Schließlich ist hier das Vorkommen des Titels in zwei Texten zu erwähnen, die von Weiland als *Acta varia* in die *Constitutiones* Aufnahme gefunden haben. Es handelt sich einmal um das Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs, dessen Datierung freilich heftig umstritten ist. Es beginnt mit den Worten: *Iste sunt curie que pertinent ad mensam regis Romanorum* und zählt anschließend die Güter auf¹⁷⁾. Nach der früher herrschenden Meinung gehört es zu 1064/65. Trifft

¹⁴⁾ Brief Nr. 16. 17. Dagegen seit der Kaiserkrönung stets *H. dei gratia Romanorum imperator (et) augustus*: Nr. 18—42 ohne Ausnahme, soweit ein Briefkopf überliefert.

¹⁵⁾ Gregor VII., Reg. ed. Caspar S. 163, 15. 165, 26. 246, 13. 253, 20 usw.

¹⁶⁾ Vgl. R. Buchner, Die politische Vorstellungswelt Adams von Bremen, Archiv f. Kulturgesch. 46 (1963) 33 f.

¹⁷⁾ Gedruckt MGH., Constit. 1, 647 f.; besser NA. 41 (1919) 572 ff. Die Hs. liest *regis rom.* (s. das Faksimile bei Dannenbauer, Zs. f. württ. Landesgesch. 12, 1953, 1 ff.), was sicher als *regis Romanorum* aufzulösen ist. Die lange vorherrschende Datierung auf 1064/65, von Dannenbauer a. a. O. scharf kritisiert, wird neuerdings verteidigt von K. Verhein, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 41 (1954) 274—77 und K. Bender, Zs. f. Gesch.-wiss. 2 (1954) 772—788. Dannenbauer tritt für 1189 ein, C. Brühl, DA. 12 (1956) 527 ff., für 12. Jahrh., am ehesten 1138—1154; W. Metz, Niedersächs. Jb. f. Landesgesch. 32 (1960) 78—107, meint die Wirtschaftsverfassung passe besser zum 12. als zum 11. Jahrhundert (vgl. Selbstanzeige DA. 17, 1960, 599).

das zu, so haben wir hier aus Deutschland — denn italienische Entstehung dürfte in diesen Jahren nicht in Frage kommen — einen Beleg, der zum mindesten denen in der gleichzeitigen Geschichtsschreibung gleichwertig ist. Ob er der Kanzlei zugeschrieben werden darf, muß allerdings auch dann offen bleiben, wenn die frühe Datierung richtig ist. Gegen sie sind aber starke Bedenken geltend gemacht worden. Die neuere Forschung neigt dazu, das Verzeichnis vielmehr dem 12. Jahrhundert zuzuschreiben, in dem der Titel nicht das mindeste Auffällige mehr hätte. Er wird von ihr als eines der Indizien für den späteren Ursprung des Textes angesehen — vermutlich mit Recht; aber sicher entscheiden möchte ich die Frage nicht.

Das zweite Stück ist eine Lütticher Aufzeichnung. Sie erzählt, daß im Jahr 1071 (?) *Heinricus quartus Romanorum rex* nach Lüttich kam und der dortigen Kirche große Schenkungen machte. Wenn die Überlieferung des nur nach modernen Abschriften gedruckten Stückes Vertrauen verdient — was ich mit den mir hier zu Gebot stehenden Hilfsmitteln nicht hinreichend nachprüfen kann¹⁸⁾ —, so ist es ein Beleg, der mit denen der gleichzeitigen Geschichtsschreibung in Parallele steht. Für die Königsurkunden und den Kanzleigebrauch beweist er nichts.

*

Dieser Gesamtbefund ist, das sei offen gesagt, äußerst unbefriedigend, weil undeutlich: er läßt keinen zwingenden Schluß zu. Will man für den Gebrauch des römischen Königstitels in Königsurkunden hohes Alter in Anspruch nehmen, so kann man den einen Beleg für Konrad II. (Nr. 2) gelten lassen, weiter einen im Titel für Heinrich III. (Nr. 6), dem aber eine (auch nicht zweifelsfrei überlieferte) Signum-Zeile widerspricht (Nr. 7). Man kann an der weder beweisbaren noch widerlegbaren Deutung des zweiten Königsmonogrammes Heinrichs III. festhalten (Nr. 8). Von den Urkunden Heinrichs IV. kann man allenfalls Nr. 12 verteidigen (bei Nr. 9 scheint mir das kaum möglich) — für die 60 Jahre von Konrads Regierungsantritt bis zur Kaiserkrönung Heinrichs IV. gewiß ein mageres Ergebnis, selbst wenn man Konrads und Heinrichs III. Kaiserjahre abrechnet. Wer dennoch den römischen Königs-Titel in Ur-

¹⁸⁾ Die nach Constit. 1, 650 Nr. 441 überlieferten Datum-Angaben sind widerspruchsvoll: 1076, 17. oder 25. Ordinationsjahr, 15. Regierungsjahr. Zum Jahr 1071, das nach anderen Nachrichten allein in Frage zu kommen scheint, passen nur die Regierungsjahre; es wäre das 18. Ordinationsjahr. Auch die Überlieferung des Textes ist nicht fehlerfrei (Anm. g. 1!).

kunden des 11. Jahrhunderts für ursprünglich halten will, muß jedenfalls einschränken: kanzleigemäß ist er nirgends. Er kommt höchstens in Empfängerfertigungen italienischer Urkunden vor. Zu deuten wäre er dann wohl als Ausdruck der Betonung der Herrschaft des deutschen Königs in Italien. Ob sie freilich mit dem Titel *rex Romanorum* angesprochen werden konnte, bedürfte weiterer Untersuchung.

Andererseits ist es nicht ganz ohne Bedenken, in allen oben genannten Fällen — insgesamt fünf — einen überlieferten Titel ohne völlig durchschlagende Argumente abzulehnen. So schwach er in jedem einzelnen Fall bezeugt ist, stützen sich die fünf Fälle gegenseitig doch bis zu einem gewissen Grad. Freilich: fünf schlechte Beweise haben nicht dasselbe Gewicht wie ein guter. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht daher dafür, den Titel *rex Romanorum* für den deutschen König den Urkunden des 11. Jahrhunderts noch völlig abzusprechen. Für das 12. dagegen steht fest, daß er unter Heinrich V. (wie schon Stumpf zu Nr. 3009 vermerkte) viel gebraucht wird, und zwar auch in der Kanzlei. Schon der Notar Heinrich (I) hat ihn dort eingeführt; sein Proto- und Eschatokoll enthält ihn noch nicht regelmäßig, aber häufig¹⁹⁾.

Die Frage, wann und wo der Titel aufkommt, ist also mit diesem Aufsatz noch nicht endgültig beantwortet. Aber sie ist wenigstens einmal klar gestellt und die Schwierigkeiten der Beantwortung sind sichtbar gemacht. Erst wenn es gelungen sein wird, sie zu überwinden, wird man hoffen dürfen, auch die Gründe für diesen so merkwürdigen Brauch zu erfassen. Vorher sind alle Erwägungen bloße Spekulationen, denen der reale Boden allzusehr fehlt.

¹⁹⁾ Vgl. F. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der MGH. 14, 1956) S. 64. Von den Originalen enthält ihn z. B. St. 3009. 3027. (3029?). 3035. Er fehlt z. B. St. 3011. 3012. usw.